

5 Art, Umfang und Verwaltung der Mittel des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds setzt sich zu maximal zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung und zu mindestens 50 % aus Mitteln von Privaten oder von anderen Akteuren zusammen.

Der Anteil der öffentlichen Mittel des Verfügungsfonds sind freiwillige Leistungen des Bundes und des Landes NRW (80 %) und der Stadt Eschweiler (20%). Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt vorbehaltlich der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die aus den bewilligten Fördermitteln des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Eschweiler sowie den von den privaten Partnern bereit gestellten Finanzmitteln bestehen.

Es werden für den Verfügungsfonds jährlich Fördermittel (Bund, Land, Stadt) in Höhe von maximal 25.000,00 € bereitgestellt, für deren Einsatz mindestens weitere 25.000,00 € privater Mittel eingebracht werden müssen. Der Anteil der privaten Mittel kann durch ergänzende Finanzmittel weiter aufgestockt werden. Die Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist ausdrücklich erwünscht. Den bereitgestellten Fördermitteln entsprechend beträgt die Laufzeit voraussichtlich vier Jahre (2014 – 2017).

Verwalterin des Verfügungsfonds ist die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000,00 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Der Zuschuss wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

6 Vergabegremium (Lenkungsgruppe)

Gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 wird ein lokales Gremium eingerichtet, welches über die konkrete Verwendung der Mittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet. Um mit schlanken Strukturen zielgerichtet arbeiten zu können, soll die Anzahl der Mitglieder nicht zu groß gefasst werden (max. 12 Personen). Sitzungen dieser Lenkungsgruppe sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.

Die Lenkungsgruppe wird vom Stadtrat eingesetzt und nach Abschluss der letzten Maßnahme wieder aufgelöst. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Verbindliche Entscheidung über Maßnahmen, Aktionen und Projekte innerhalb des Verfügungsfonds "Maßnahmen- und Projektfonds",
- Vergabe der Mittel im Verfügungsfonds im Rahmen der definierten Vergaberichtlinien,
- Einwerbung von Sponsorengeldern, Spenden, Beiträgen u. ä.

Die Lenkungsgruppe ist mit privaten und öffentlichen Vertretern zu besetzen. Da alle beteiligten Akteure in angemessener Weise in diesem Gremium berücksichtigt werden sollen, soll die Lenkungsgruppe einerseits aus Vertretern der Akteure (Bürger, Immobilieneigentümer, Einzelhändler, Unter-

nehmer, Organisationen, Vereine, Verbände, Arbeitsgruppen, etc., max. 6 Personen), andererseits aus Vertretern der beteiligten Fachämter (max. 3 Personen) und der Politik (max. 3 Personen) zusammengesetzt werden. Für jedes Mitglied der Lenkungsgruppe ist ein Vertreter zu benennen.

Sofern weitere private Akteure sich finanziell am Verfügungsfonds für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" beteiligen möchten, wird der Stadtrat darüber entscheiden, die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu verändern, so dass sich auch zukünftige Akteure angemessen in der Lenkungsgruppe wiederfinden. Dabei ist zu beachten, dass das Gremium handlungsfähig bleiben muss. Bei Bedarf kann die Lenkungsgruppe zudem beratende Mitglieder berufen und wieder absetzen.

Die Lenkungsgruppe arbeitet ehrenamtlich und wird für die Laufzeit des Verfügungsfonds (voraussichtlich bis Ende 2017) gebildet. Die Mitglieder dieses Gremiums entscheiden über die Förderung von Maßnahmen in nicht öffentlicher Sitzung. Zu Sitzungen lädt die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler ein.

Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Die Lenkungsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn mind. 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Beratende Mitglieder der Lenkungsgruppe können bei der Entscheidungsfindung dahingehend mitwirken, dass sie zu einzelnen Maßnahmen Stellung nehmen, jedoch kein Stimmrecht haben.

7 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind alle juristischen und natürlichen Personen. Ein Antrag zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Verfügungsfonds des Städtebauförderprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ für das Gebiet des "Maßnahmen- und Projektfonds Innenstadt Eschweiler" ist bis 2 Monate vor Maßnahmenbeginn schriftlich an die

Stadt Eschweiler
Abteilung für Planung und Entwicklung
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Eschweiler zu verwenden (Anlage B). Anträge können ganzjährig gestellt werden.

Der eingereichte Antrag wird an die Lenkungsgruppe weitergeleitet. Diese entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keinerlei Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

Nach Prüfung des Antrags erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch anteilig, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

8 Auszahlung der Fördermittel, Abrechnung

Die Maßnahme muss innerhalb des bewilligten Durchführungszeitraumes beendet sein.

Als Grundlage für die Auszahlung der Fördermittel muss der Antragsteller innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Verwendung der Fördermittel nachweisen.

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bericht (max. eine DIN-A4-Seite) sowie Bildmaterial über die Maßnahme,
- Unterlagen über bereits erfolgte Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen),
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Nachweises.

Ist eine von der Lenkungsgruppe ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

9 Behandlung von Verstößen

Im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen eine Auflage im Bewilligungsbescheid kann dieser auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.

Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bewilligungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates über die Einsetzung der Lenkungsgruppe in Kraft.

Anlage A – Geltungsbereich der Richtlinie

Anlage B – Antragsformular